Satzung des

PALATINA Business Angels Rhein-Neckar e.V.

Stand: Oktober 2025

§ 1 Name und Sitz

1. In Anlehnung an die historische Region der Pfalz trägt der Verein den Namen
 „PALATINA Business Angels Rhein-Neckar e.V.“
 Die Bezeichnung „PALATINA“ ist wesentlicher Bestandteil des Namens und kann als Kurzform zur Bezeichnung des Vereins - auch in Alleinstellung - genutzt werden.
2. Der Verein ist ein Idealverein und hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Arbeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer regionalen Business Angels - Kultur durch den Aufbau eines Business Angels - Netzwerkes. Der Verein will einen Beitrag leisten zu einer neuen Kultur von Selbständigkeit und Unternehmertum und das Bewusstsein stärken, dass die Förderung innovativer und junger Unternehmen und Geschäftsideen für die wirtschaftliche und geistige Zukunft von wesentlicher Bedeutung ist.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Herstellung von Kontakten und die Entwicklung von Kooperationen zwischen jungen Unternehmen und erfahrenen Unternehmern und Managern, die bereit sind, junge Unternehmer mit Kapital, Know-how und Kontakten zu unterstützen („Business Angels“), verwirklicht. Der Verein wird hierzu insbesondere
 a. Kontakte zwischen innovativen Unternehmern und investitionsbereiten Business Angels, die ihre Netzwerke und Fähigkeiten einbringen, sowie zwischen Business Angels und anderen Finanziers innovativer Unternehmen herstellen und pflegen.
 b. Informationsmaterialien für Unternehmer und Investoren entwickeln.
 c. Eine Internetplattform zur Umsetzung der vorstehenden Zwecksetzungen schaffen.
 d. Kapitalsuchende und potentiell kapitalgebende Unternehmen ansprechen.
3. Der Verein fördert darüber hinaus den Informationsaustausch über Wirtschaftsfragen, Wirtschaftstechnologien und wirtschaftskulturelle Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene. In diesem Zusammenhang erfolgt die Einbindung des Vereins in diverse Verbände, Institutionen und Vereine.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Angemessene Auslagen können von dem Verein erstattet werden. Über die Angemessenheit der Auslagen entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Erlösbeteiligungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Freunden des Vereins. Bei Freunden des Vereins handelt es sich um Fördermitglieder. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sofern in dieser Satzung lediglich von Mitgliedern die Rede ist, sind ordentliche Mitglieder gemeint.
2. Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts, sonstige Organisationen und Vereinigungen.
3. Die Mitgliedschaft ist über ein Formular schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann durch den Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
4. Die Mitgliedschaft juristischer Personen bzw. Personengesellschaften soll für ein Jahr gewährt werden; sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gemäß §6 gekündigt wurde.
5. Wird dem jeweiligen Aufnahmeantrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung richtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 a. bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, durch Tod und bei Mitgliedern, die als Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen verfasst sind, durch Auflösung der Gesellschaft.
 b. Durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist.
 c. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend über den Ausschluss entscheidet
 d. Durch Vorstandsbeschluss im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Mitglied auch aus anderen Gründen.
 e. Bei juristischen Personen durch eine ordentliche, schriftliche Kündigung durch dessen Vorstand. §6, 1b gilt analog.
 f. Über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder wenn unehrenhaftes oder vereinsschädliches Verhalten vorliegt oder die Förderung eingestellt wird.

§ 6 Mitwirkungspflichten, Beiträge

1. Die Mitglieder erkennen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.
3. Alle Mitglieder, auch Fördermitglieder, sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu zahlen.
4. Die Höhe des Mindestbeitrages einzelner sachlich unterscheidbarer Gruppen von Mitgliedern kann unterschiedlich bemessen werden, insbesondere bei fördernden und ordentlichen Mitgliedern. In nicht zuordnenbaren Fällen kann der Vorstand im Einzelfall einen Beitrag festlegen, der nicht unter dem Mindestbeitrag liegen darf.
5. Der Aufnahmebeitrag ist erstmals vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme als Mitglied zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig.
6. Der Vorstand ist nach seinem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten zu bestimmen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 a. Die Mitgliederversammlung
 b. Das Kuratorium
 c. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:
 a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und die Wahl der Rechnungsprüfer.
 b. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des letzten Jahres und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 c. Die Festsetzung des Mindestjahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
 d. Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Präsidenten des Kuratoriums und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 f. Bestellung der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 g. Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen, oder die der Vorstand oder das Kuratorium vorzulegen für ratsam halten.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen beginnend mit dem Zugang der Einladung bei den Mitgliedern und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 a. Der Vorstand kann nach freiem Ermessen beschließen, die Mitgliederversammlung alternativ zu einer reinen Präsenzversammlung nach § 8.2. als hybride Versammlung (d.h. als Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) oder als rein virtuelle Versammlung (d.h. ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation) unter Einsatz eines marktüblichen, webbasierten Videokonferenzsystems durchzuführen. In diesem Fall teilt der Vorstand dies den Mitgliedern in der Einberufung mit. Die Zugangsdaten zu der Videokonferenz für die hybride bzw. virtuelle Versammlung werden spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform an alle Mitglieder übermittelt.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 a. Bericht und Entlastung des Vorstands;
 b. Wahl des Rechnungsprüfers, soweit der Verein prüfungspflichtig ist;
 c. Beschlussvorschläge des Vorstands zu den Punkten der Tagesordnung.
 d. Soweit die Amtsperiode des Vorstands ausläuft, die Neuwahlen des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums oder bei deren Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Einberufung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind, und die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
10. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
11. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Sie hat zu enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters, die Namen der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung und den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss allen Mitgliedern

übermittelt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 a. sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
 b. wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
2. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
3. Im Falle, dass sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende weigern, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, erfolgt die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern. Die vorstehend genannten Formvorschriften und Fristen gelten hierbei ebenso. Der Verein hat die Einberufung der Mitgliederversammlung durch fordernde und einladende Mitglieder organisatorisch und personell zu unterstützen.
4. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, anstatt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeizuführen. Die Aufforderung zur Beschlussfassung ist den Mitgliedern in Textform nach §126 b BGB zu übermitteln.
5. Die Frist zur Abgabe der Stimme darf nicht kürzer als ein Monat nach Versendung der Aufforderung zur Beschlussfassung sein. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn ihm eine Mehrheit von 3⁄4 der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, die übrigen Einzelheiten der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium bestimmt im Benehmen mit dem Vorstand die strategischen Linien der Vereinsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung. Das Kuratorium schlägt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor und bereitet die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den erstellten Jahresbericht vor. Das Kuratorium berät über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan während des laufenden Wirtschaftsjahres.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens einer bis zu maximal 15 Persönlichkeiten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder des Vereins sein müssen. In seiner personellen Zusammensetzung soll das Kuratorium die verschiedenen Mitgliedsgruppen widerspiegeln. Außerdem können Persönlichkeiten dem Kuratorium angehören, die einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes leisten können.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden Kuratoriumsmitglieder während der Wahlzeit aus, so werden für den Rest der Wahlzeit Nachfolger gewählt.
4. Der Vorstand bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kuratoriums zu folgenden Maßnahmen:
 a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, eigentumsähnlichen Rechten an Grundstücken und Rechten an Grundstücken.
 b. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als vier Jahren vorsehen oder Verpflichtungen des Vereins von jährlich mehr als 40.000,00 Euro

begründen.

c. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine jährliche Vergütung von mehr als 75.000,00 Euro vorsehen.
d. Die Gewährung von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Finanzinstrumenten sowie die Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt.
e. Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstandes.

5. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Vorstandsmitglieder teil.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben (7) Mitgliedern. Der Vorstand ist geschäftsführend tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, bestimmt. Gewählt ist, wer unter den Vorgeschlagenen die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Gibt es Stimmengleichheit, erfolgt eine schriftliche Stichwahl unter denjenigen mit der gleichen Stimmenanzahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer eigentlichen Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 12 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.
 - Erstellung eines Jahresberichtes.
2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Vorhaben des Vereins und Organisation des Tagesgeschäfts, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kuratoriums und des Vorstandes entscheidet jedes Vorstandsmitglied in seinem Geschäftsbereich. Die Geschäftsbereiche werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer sowie ein stellvertretender Rechnungsprüfer werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Sie müssen für die Tätigkeit qualifiziert sein. Die Rechnungsprüfer haben nach eigenem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit

zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums beschließt und dem Versammlungstermin über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. An Stelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss von 3/4 aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag zur Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.
3. Wird in der Mitgliederversammlung die 3/4-Mehrheit aller Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
4. Es sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
5. Sollte es nach der Liquidation ein Restvermögen geben, geht dieses an die Aktion „Wir wollen helfen“ des „Hilfsverein Mannheimer Morgen e.V., gemeinnütziger, eingetragener Verein“.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.10.2025 in der vorliegenden Form überarbeitet und verabschiedet.

Mannheim, im November 2025

Dr. Heino Freudenberg Andreas Lukic